VERORDNUNG (EG) Nr. 2439/1999 DER KOMMISSION

vom 17. November 1999

über die Bedingungen für die Zulassung von Zusatzstoffen der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ in der Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1636/1999 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Es wurde festgestellt, daß Kaolinit-Tone aus bestimmten Gruben in der Bundesrepublik Deutschland einen sehr hohen Dioxingehalt aufweisen. Nach den vorliegenden Informationen könnte es sich um eine Kontamination geologischen Ursprungs handeln.

(2) Gemäß Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG kann ein Mitgliedstaat die Zulassung der Verwendung eines in der Richtlinie aufgeführten Zusatzstoffes vorübergehend aussetzen, wenn er auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung infolge neuer Tatsachen, die sich aus der Annahme der entsprechenden Bestimmungen ergeben haben, oder einer neuen Bewertung der bestehenden Sachlage feststellt, daß dieser Zusatzstoff eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt darstellt.

(3) Mehrere Mitgliedstaaten haben die Verwendung kontaminierter Kaolinit-Tone in Vormischungen und Futtermitteln untersagt.

(4) Gemäß Artikel 3a Buchstabe b) der Richtlinie 70/524/EWG wird ein Zusatzstoff nur dann zugelassen, wenn er unter den Verwendungsbedingungen keine Beeinträchtigung der Gesundheit von Mensch oder Tier und keine Belastung der Umwelt zur Folge hat.

(5) Die Verwendung dioxinkontaminierter Futtermittel kann zu einer Kontamination von Lebensmitteln tierischen Ursprungs führen. Dioxine werden von anerkannten internationalen Organisationen als krebserregend für den Menschen eingestuft. Auf Empfehlung dieser Organisationen sollten Maßnahmen getroffen werden, um die Dioxinaufnahme über Nahrungsmittel so weit wie möglich zu beschränken.

(6) Kontaminierte Zusatzstoffe sollten möglichst nicht verwendet werden.

(7) Da keine ausreichenden wissenschaftlichen Daten vorliegen, kann keine umfassende Risikobewertung vorgenommen werden. Da die Maßnahmen, mit denen eine untragbare Kontamination von Lebensmitteln tierischen Ursprungs vermieden werden soll, umgehend getroffen werden müssen und da bislang weder die Ergebnisse des Programms zur Überwachung von Tonen noch die Ergebnisse der Risikobewertung vorliegen, ist der Dioxingehalt in Kaolinit-Tonen vorsichtshalber auf die Nachweisgrenze des betreffenden Analyseverfahrens zu begrenzen. Dieser Grenzwert kann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und des Überwachungsprogramms überprüft werden.

(8) Die Tatsache, daß bei Feinton — sedimentären Tonen, die neben Kaolinit auch andere Mineralien enthalten — aus einer Grube in den Vereinigten Staaten ebenfalls eine starke natürliche Dioxinkontamination geologischen Ursprungs festgestellt wurde, deutet darauf hin, daß die in Deutschland bei Kaolin festgestellte Kontamination auch andere gemäß der Richtlinie 70/524/EWG als Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe zugelassenen Zusatzstoffe betreffen könnte. Im Rahmen des Überwachungsprogramms sollten diese zugelassenen Zusatzstoffe auf Dioxin untersucht werden. Zunächst soll lediglich für die Kaolinit-Tone eine vorläufige Höchstgrenze gelten, und die Nachweisgrenze des Analyseverfahrens soll nach einem bestimmten Zeitraum für andere Zusatzstoffe als Kaolinit-Tone als Höchstwert gelten, sofern kein spezifischer Höchstwert auf der Grundlage ausreichender Daten über einen eventuellen Dioxingehalt festgelegt wurde.

(9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bedingungen für die Zulassung der Zusatzstoffe der Gruppe „Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe“ werden gemäß der Richtlinie 70/524/EWG durch die Bedingungen im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Die Kommission überprüft vor dem 1. März 2000 die Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen und der Ergebnisse des Überwachungsprogramms.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1.
[2] ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG

EG-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe								
E 330	Citronensäure	$C_6H_8O_7$	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel, unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe g)	Unbegrenzt
E 470	Natrium-, Kalium- und Calciumstearate	$C_{18}H_{35}O_2Na$, $C_{18}H_{35}O_2K$ und $C_{36}H_{70}O_4Ca$ Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 516	Calcium-Sulfat-Dihydrat	$CaSO_4.2H_2O$ Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	30 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 551a	Kieselsäure, gefällt und getrocknet	— Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 551b	Kolloidales Siliciumdioxid	— Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 551c	Kieselgur (Diatomeenerde, gereinigt)	— Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 552	Calcium-Silikat, synthetisch	— Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 554	Natrium-Aluminium-Silikat, synthetisch	— Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 558	Bentonit-Montmorillonit	— Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	20 000	Alle Futtermittel Mischungen mit Zusatzstoffen der Gruppen „Antibiotika“, „Wachstumsförderer“ sowie „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ sind unzulässig, außer Monensin-Natrium, Narasin, Lasalocid-Natrium, Flavophospholipol, Salinomycin-Natrium, Nicarbazin und Robenidin. Angabe auf dem Etikett: spezifische Bezeichnung des Zusatzstoffes.	Unbegrenzt

EG-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
E 559	Kaolinit-Tonne, asbestfrei	Natürliche Mischungen von Mineralien mit einem Gehalt von mindestens 65 % von komplexen wasserhaltigen Aluminiumsilikaten, deren Hauptbestandteil Kaolinit ist. Höchstgehalt an Dioxinen: 500 pg WHO-PCCD/F-TEQ/kg (2)	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 560	Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit	Natürliche Mischungen von Steatit und Chlorit, asbestfrei, Mindestreinheit 85 % Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 561	Vermiculit	Natürliches Magnesium-Aluminium-Eisen-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei Höchstgehalt an Fluor: 0,3 % Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 562	Sepiolit	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit mindestens 60 % Sepiolit und höchstens 30 % Montmorillonit, asbestfrei Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 563	Sepiolit-Ton	Wasserhaltiges Magnesium-Silikat sedimentärer Herkunft mit mindestens 40 % Sepiolit und 25 % Illit, asbestfrei Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 565	Ligninsulfate	— Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 566	Natrolith-Phonolith	Natürliche Mischungen von Alumosilikaten (alkali- und erdalkalihaltig) und Alumohydrosilikaten, Natrolith (43-46,5 %) und Feldspat Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	25 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt

EG-Nummer	Zusatzstoff	Chemische Bezeichnung, Beschreibung	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg/kg des Alleinfuttermittels			
E 598	Synthetische Calciumaluminate	Mischungen von Calciumaluminaten, die zwischen 35 und 51 % Al_2O_3 enthalten Höchstgehalt an Molybdän: 20 mg/kg Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Geflügel	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
			Kaninchen	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
			Schweine	—	—	20 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
			Milchkühe	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
			Mastrinder	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
			Kälber	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
			Schaflämmer	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
			Ziegenlämmer	—	—	8 000	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
E 599	Perlit	Natürliches Natrium-Aluminium-Silikat, hitzeexpandiert, asbestfrei Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Alle Tierarten oder Tierkategorien	—	—	—	Alle Futtermittel	Unbegrenzt
Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe								
3	Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	Calcium-Alumosilikathydrat vulkanischen Ursprungs mit einem Mindestgehalt von 85 % Klinoptilolith und einem Höchstgehalt von 15 % Feldspat, Glimmer und Lehm, frei von Fasern und Quartz. Höchstgehalt an Blei: 80 mg/kg. Höchstgehalt an Dioxinen (1):	Schweine	—	—	20 000	Alle Futtermittel	30.9.2000
			Kaninchen	—	—	20 000	Alle Futtermittel	30.9.2000
			Geflügel	—	—	20 000	Alle Futtermittel	30.9.2000

(1) Sofern kein spezifischer Höchstwert auf der Grundlage ausreichender Daten über einen eventuellen Dioxingehalt festgelegt wurde, gilt ab 1. März 2000 der Grenzwert von 500 pg WHO-PCDD/F-TEQ/kg.

(2) Der Dioxingehalt ist die Summe polychlorierter Dibenzo-para-dioxine (PCDD) und polychlorierter Dibenzofurane (PCDF), ausgedrückt in toxischen Äquivalenten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter Anwendung der WHO-TEF (Toxizitätsäquivalenzfaktoren).

Der Gehalt ist als Höchstgehalt auszudrücken, d. h. bei der Berechnung der Gehalte ist davon auszugehen, daß alle unter der Nachweisgrenze liegenden Werte aller gleichartigen Verbindungen der Nachweisgrenze entsprechen.